

VI.09

Stellplatzablösesatzung

der Stadt Eschweiler über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – BauO NRW-

Satzung vom 16.12.2015; in Kraft getreten am 01.01.2016

§ 1

- (1) In der Stadt Eschweiler werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:

Gebietszone I:

Eschweiler – Zentrum

Gebietszone II:

Historisch gewachsene, dicht bebaute Innenbereiche der einzelnen Stadtteile, sowie Randbereich des Eschweiler Zentrums

Gebietszone III:

Alle übrigen Gemeindegebietsteile

- (2) Die genaue Zuordnung der einzelnen Grundstücke ergibt sich aus dem alphabetischen Straßenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Der gemäß § 51 Abs. 5 BauO NRW zu zahlende Geldbetrag wird festgesetzt:

a) bei Neubauvorhaben

für die Gebietszone I

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| a) bei reinen Wohngebäuden | auf 2.500,00 € |
| b) bei allen anderen Vorhaben | auf 3.000,00 € |

für die Gebietszone II	auf 1.800,00 €
------------------------	----------------

für die Gebietszone III	keine Ablösung möglich
-------------------------	------------------------

b) bei Nutzungsänderungen

für die Gebietszone I

a) wenn eine reine Wohnnutzung entsteht auf 1.500,00 €

b) bei allen anderen Vorhaben auf 1.250,00 €

für die Gebietszone II auf 1.000,00 €

für die Gebietszone III auf 775,00 €

§ 3

Diese Satzung tritt am 31.12.2020 außer Kraft

§ 4

In-Kraft-Treten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift.